

Hinweise zur Vergabe und Vergabedokumentation

Den Grundsätzen des Wettbewerbs und der Transparenz sowie insbesondere dem Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung sind in jedem Fall zu folgen.

Siehe auch: § 8 UVgO - Wahl der Verfahrensart, [Grundzüge der Vergabe](#)

Geschätzter Netto-Auftragswert bis 1.000,00 € (bis 31.12.2021: 3.000,00€)

1. Ein **Direktkauf** ist möglich: Es werden keine Vergleichsangebote benötigt. Die Leistungen können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beschafft werden.

Geschätzter Netto-Auftragswert über 1.000,00 € (bis 31.12.2021: 3.000,00€)

2. **Öffentliche Ausschreibung**
3. **Beschränkte Ausschreibung**
4. **Verhandlungsvergabe** bzw. Freihändige Vergabe
 - Wenn geschätzter Netto-Auftragswert bis 25.000 Euro (bis 31.12.2021: 100.000 Euro)
 - In Ausnahmefällen nach § 8 Abs. 4 UVgO
 - Angebote von mehreren, mindestens drei Unternehmen sind erforderlich.

Der **Auftragswert** bemisst sich nach der Summe aller Anschaffungen in einem Auftrag. Daher sind auch Angebote einzuholen, wenn die Einzelpreise unter der Angebotsgrenze liegen.

- Beispiel: Bei einer Anschaffung von drei Laptops á 1.100 € beträgt die Auftragssumme insgesamt 3.300 €. Es müssen also mindestens drei Angebote für diesen Auftrag eingeholt werden. Es ist nicht (!) zulässig, die Rechnungen aufzuteilen, um unter der Angebotsgrenze zu bleiben.

Leistungsbeschreibungen müssen immer hersteller- und produktneutral sein. Ausschlaggebend für die Einholung von Angeboten ist immer das Anforderungsprofil der Anschaffungen.

- Beispiel: Nicht zulässig ist eine Leistungsbeschreibung wie „10 x Apple iPad Pro 11 (2020) inkl. Apple Smart Cover und 1 x DEQSTER Tablet-Koffer KT10C“. Zulässig wäre hier eine Beschreibung des Anforderungsprofils: „10 x Tablets, kompatibel mit dem iOS-Betriebssystem und mindestens 128 GB internem Speicher inkl. magnetisch koppelbarer Schutzhülle mit Standfunktion und 1 x mobiler und verschließbarer Tablet-Koffer für bis zu 10 Tablets mit USB-Ladefunktion und integrierter Belüftung“.
- Seien Sie bei Ihren Leistungsbeschreibungen so präzise wie möglich. Für Leistungsbeschreibungen für Technik-Anschaffungen sind Vergleichsportale wie www.geizhals.de und die dort aufgeführten Kategorien hilfreich.
- Erfüllen sämtliche eingegangenen Angebote die vorgegebenen Kriterien der Leistungsbeschreibung (z.B. bei Standardprodukten), ist das günstigste Angebot in der Regel auch das wirtschaftlichste Angebot.

Sollte es nicht möglich sein, von Anbietern schriftliche Angebote zu erhalten, dokumentieren Sie Ihre Preisrecherchen bspw. mit Bildschirm-Screenshots bei unterschiedlichen Online-Händlern am gleichen Stichtag – das Datum muss darauf erkennbar sein.

Sollten Sie Produkte oder Dienstleistungen **von einem bestimmten Anbieter** erwerben wollen, so müssen objektive Ausnahmegründe dafür vorliegen, dass für die zu erbringende Leistung nur ein Anbieter in Betracht kommt (siehe § 12 Abs. 3 UVgO).

- Beispiele: Bestimmte (digitale) Leistungen, die nur ein einziges Unternehmen anbietet; Folgeaufträge, die kein anderes Unternehmen leisten kann (bspw. Wartung und Erweiterung bestehender Technik o.ä.); bestehende Rahmenverträge o.ä.
- Achtung: Die Ausnahmegründe werden streng geprüft! Die Unkenntnis der Marktsituation, langjährige Beziehungen zu einem bestimmten Anbieter oder Personalknappheit sind keine gültigen Begründungen.

Hinweis für Projekte im Jahr 2021

Bei der Wahl des Vergabeverfahrens ist zudem zu berücksichtigen, dass zur Beschleunigung investiver Maßnahmen zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie am 14.07.2020 verbindliche **Handlungsleitlinien der Bundesregierung für die Vergabe öffentlicher Aufträge** in Kraft getreten sind.

Gemäß dieser Handlungsleitlinien können öffentliche Aufträge befristet **bis zum 31.12.2021** schneller und einfacher vergeben werden.

BMWi - Öffentliche Aufträge und Vergabe

Zur Beschleunigung öffentlicher Investitionen hat die Bundesregierung am 8. Juli 2020 Handlungsleitlinien für die Bundesverwaltung für die Vergabe öffentlicher Aufträge zur Beschleunigung investiver Maßnahmen zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie beschlossen.

Die Handlungsleitlinien umfassen insbesondere die folgenden Erleichterungen für die Behörden des Bundes, wenn diese öffentliche Aufträge vergeben:

- Bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen können bis zu einer Wertgrenze von 100.000 Euro ohne Umsatzsteuer vereinfachte und schnellere Vergabeverfahren durchgeführt werden (insbesondere Verhandlungsvergaben ohne Teilnahmewettbewerb).
- Bei Bauaufträgen beträgt diese Grenze bis zu 1 Million Euro ohne Umsatzsteuer.
- Die Werte für den Direktauftrag von Waren und Dienstleistungen werden von 1.000 auf 3.000 Euro und beim Direktauftrag von Bauleistungen von 3.000 auf 5.000 Euro hochgesetzt (jeweils ohne Umsatzsteuer). Hier kann der öffentliche Auftraggeber direkt einkaufen, ohne zuvor ein Vergabeverfahren durchführen zu müssen.
- Die Fristen für die Einreichung der Angebote und Teilnahmeanträge können leichter verkürzt werden.

Um Transparenz und Wettbewerb der Vergaben nicht zu gefährden, sind die öffentlichen Auftraggeber verpflichtet, ab einem geschätzten Auftragswert von 25.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) über die beabsichtigten Aufträge im Internet zu informieren. Damit wird sichergestellt, dass der Einkauf des Bundes auch weiterhin zu wirtschaftlichen Preisen erfolgt und keine Steuergelder verschwendet werden.

Die Handlungsleitlinien finden Sie unter: https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/H/handlungsleitlinien-vergr-corona.pdf?__blob=publicationFile&v=4 (PDF, 75 KB)

Zur Dokumentation Ihrer Vergaben beachten Sie bitte das beigefügte **Musterformular zur Dokumentation einer Verhandlungsvergabe**.

VERGABEDOKUMENTATION FÜR DIE VERHANDLUNGSVERGABE (MUSTER)

Beschreibung der zu vergebenden Leistung

Auftraggeber (Name Ihrer Einrichtung)	
Förderkennzeichen	
Titel der Leistung/des Auftrags	
Beschreibung der Leistung (Art & Umfang)	
Ort der Leistungserbringung	
Zeitraum der Leistungserbringung	
Notwendige Anforderungen (optional)	

Begründung der Vergabeart

Kreuzen Sie an, welche Aussagen zutreffen:

- Die Auftragsvergabe erfolgte gemäß §8 Abs. 4 Nr. 17 UVgO auf dem Wege einer Verhandlungsvergabe, da der geschätzte Netto-Auftragswert über 1.000, jedoch unter 25.000 Euro lag. (bis 31.12.2021: Netto-Auftragswert über 3.000 Euro, jedoch nicht über 100.000 Euro).
- Auf die Durchführung eines Teilnahmewettbewerbs wurde verzichtet, da der Markt für die Leistung ausreichend bekannt und eine weitere Erkundung des Bieterkreises daher nicht erforderlich war.
- Die Vergabe erfolgte nicht in Losen, da eine Trennung der beschriebenen Leistung marktunüblich gewesen wäre, was im Ergebnis zu einer unwirtschaftlichen Zersplitterung der Leistung geführt hätte.

Angebote

Es wurden die folgenden Angebote eingeholt:

Nr.	Unternehmen	Gründe für die Auswahl des Unternehmens	Angebot abgegeben	Angebotspreis (Brutto)
1				
2				
3				
4				
5				

Nachweise in Form von schriftlichen Angeboten, E-Mail-Verlauf, Screenshots der Internetrecherche (mit erkennbarem Datum) liegen der Vergabedokumentation bei.

Es wurden die eingereichten Angebote folgender Unternehmen berücksichtigt: Nr. _____.

Folgende Unternehmen konnten nicht berücksichtigt werden: Nr. _____.

Begründung:

Es wurden weniger als drei Angebote eingeholt, weil:

Die Angebote wurden nicht nachverhandelt, da keine signifikanten Nachlässe zu erwarten waren.

Die Angebote wurden wie folgt eingeholt:

Die Angebote wurden telefonisch oder per E-Mail anhand der obigen Leistungsbeschreibung bis zu einer einheitlichen Frist angefragt. Im Falle von Rückfragen von Seiten der Unternehmen im Verlauf der Angebotseinholung wurden die Antworten hierzu allen Unternehmen zur Verfügung gestellt.

Angebote wurden über Preislisten (aus Katalogen, Online-Shops o.ä.) eingeholt, da individuelle Nachlässe aufgrund der geringen Bedeutung des Auftrags für die Unternehmen nicht zu erwarten waren. Screenshots der eingeholten Angebote liegen der Vergabedokumentation bei.

Sonstiges:

Zuschlag

Den Zuschlag erhält das Unternehmen mit dem wirtschaftlichsten Angebot und daher Unternehmen Nr. _____.

Nach welchen Kriterien erfolgte der Zuschlag? Kreuzen Sie an:

Das Angebot mit dem niedrigsten Preis war zugleich das wirtschaftlichste Angebot.

Das wirtschaftlichste Angebot wurde gemäß § 43 UVgO ermittelt unter Berücksichtigung qualitativer, umweltbezogener und sozialer Kriterien sowie unter Berücksichtigung der Erfahrung, Organisation und Qualifikation des Personals, das mit der Ausführung des Auftrags beauftragt wurde. Die Bewertung der Qualität erfolgte mittels des angefragten Angebots, Referenzen sowie telefonischer und E-Mail-Kommunikation.

Maßgeblich für den Zuschlag waren insbesondere folgende Gesichtspunkte:

Name der zuständigen Person:

Datum, Unterschrift: